



## Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel

Aufwendungen für ärztlich verordnete Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke sind nach § 25 BBhV beihilfefähig, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

Beihilfefähig sind Aufwendungen für Anschaffung, Reparatur, Ersatz, Betrieb, Unterweisung in den Gebrauch und Unterhaltung der in Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 BBhV genannten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle und Körperersatzstücke unter den dort genannten Voraussetzungen.

Für einige Hilfsmittel sind **Höchstbeträge** festgesetzt worden. In diesen Fällen werden keine Eigenbehalte abgezogen.

Die von der Beihilfefähigkeit **ausgeschlossenen Hilfsmittel** sind in Anlage 12 zu § 25 Absatz 1 BBhV aufgelistet.

Insbesondere ist eine Beihilfe nicht gegeben bei Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, die

1. einen geringen oder umstrittenen therapeutischen Nutzen haben,
2. einen niedrigen Abgabepreis haben,
3. der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen,
4. separat ausgewiesene Versandkosten.

Aufwendungen für das Mieten von Hilfsmitteln und Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die Aufwendungen für deren Anschaffung sind und diese sich dadurch erübrigt. Aufwendungen für den Ersatz dieser unbrauchbar gewordenen Gegenstände sind nach Ablauf von sechs Monaten seit Anschaffung beihilfefähig, wenn eine erneute ärztliche Verordnung vorliegt.

Sind Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle im Sinne weder in Anlage 11 oder 12 aufgeführt noch mit den aufgeführten Gegenständen vergleichbar, sind hierfür getätigte Aufwendungen ausnahmsweise beihilfefähig, wenn dies im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 45 Beamtenstatusgesetz notwendig ist. Die Festsetzungsstelle entscheidet in Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

Für den Betrieb und die Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind Aufwendungen nur in Höhe des 100 Euro je Kalenderjahr übersteigenden Betrages beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien von Hörgeräten sowie Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen. **Ausnahme:** Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.**